

# RESISTENZ GEGEN DEN NATIONALSOZIALISMUS IM AGRARISCHEN RAUM AM BEISPIEL DES VERBOTENEN „FEINSENDER“-ABHÖRENS IM NORDBURGENLAND

Christian Müllner, Wallem

In der österreichischen historiographischen Forschung wurde dem (partei-) politischen Widerstand gegen den Nationalsozialismus, besonders dem organisierten, breiter Raum gewidmet.<sup>1</sup> Dagegen vernachlässigte man bisher den Widerstand, der sich in „spontanen und diffusen oder auch bloß symbolischen Äußerungen von Unzufriedenheit mit dem System“ manifestierte<sup>2</sup> Dieser „soziale Protest“<sup>3</sup> konnte sich etwa als Kritik am Krieg, von den Nationalsozialisten als „Defätismus“ bzw. genauer

<sup>1</sup> Aus der Fülle an nicht zu überblickender Literatur zum Thema Widerstand in Österreich seien einige wichtige Monographien und Sammelbände erwähnt. Beginnend in den 1970er-Jahren veröffentlichte das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (in Hinkunft: DÖW) seine Dokumentationen zum Widerstand gegen den Nationalsozialismus (und den Austrofaschismus) in den einzelnen Bundesländern, die 13 Bände umfasste. Luza, Radomir: Der Widerstand in Österreich

1938–1945 (Wien 1985); Molden, Fritz: Die Feuer in der Nacht. Opfer und Sinn des österreichischen Widerstandes 1938–1945 (Wien/München 1988); Neugebauer, Wolfgang: Der österreichische Widerstand 1938–1945 (Wien 2008); Karner, Stefan/ Duffek, Karl (Hg.): Widerstand in Österreich 1938–1945. Die Beiträge der Parlaments-Enquete 2005 (= Veröffentlichungen des L-B-I für Kriegsfolgen-Forschung Graz-Wien-Klagenfurt Graz-Wien 2007); Form, Wolfgang/Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo (Hg.) in Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv: Widerstand und Verfolgung in Österreich 1938–1945. Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien und Graz. Erschließungsband zur Mikrofiche-Edition (München 2005).

<sup>2</sup> Botz, Gerhard: Methoden- und Theorieprobleme der historischen Widerstandsforschung. In: Konrad, Helmut/Neugebauer, Wolfgang (Hg.): Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewusstsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner (Wien/ München/ Zürich 1983), S. 137–151, hier S. 147.

<sup>3</sup> Ebenda. Diese Definition von Widerstand bringe, so Klaus Kienesberger, auch „enorme Unschärfen“ mit sich. Kienesberger, Klaus: Widerstand – zur Schärfung eines wirkmächtigen Begriffes. In: Kienesberger, Klaus/ Kienesberger, Michael/ Pressl, Wendelin/ Riedl, Franz (Hg.): unSICHTBAR – widerständiges im salzkammergut (Wien 2008), S. 40–47, hier S. 44.

„Zersetzung der Wehrkraft“<sup>4</sup> bezeichnet, als Witz oder Spott bzw. Gerücht über NS-Granden – von den Behörden als Heimtückevergehen<sup>5</sup> verfolgt – oder im Abhören ausländischer Rundfunksender, als Vergehen nach Rundfunkverordnung<sup>6</sup>, seinen Weg bahnen. Vor allem letztere Vergehen aber auch das Delikt der Wehrkraftzersetzung waren (spontane) Akte einzelner, ohne jedoch konkrete widerständige Handlungen gegen den Nationalsozialismus zu setzen (oder anzureizen). Diese Akte, sei es das Feindsenderabhören, Heimtückerreden oder Kritik am Krieg waren aber doch, als „individueller Widerstand“<sup>7</sup> (manchmal auch als

<sup>4</sup> § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung „Zersetzung der Wehrkraft“ (Reichsgesetzblatt (in Hinkunft: RGBL.) I 1939, S. 1456.

<sup>5</sup> Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 geregelt mit RGBL. I, S. 1269. In Österreich trat dieses Gesetz am 23. Jänner 1939 mit der „Verordnung über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ (RGBL. I, S. 80) in Kraft.

<sup>6</sup> Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen (RGBL. I, S. 1683).

<sup>7</sup> Botz, Gerhard: Einleitung zum Kapitel V. Widerstand von Einzelnen. In: DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945. Eine Dokumentation, (Bd. 1/ Wien/München 1982),

S. 351–363, hier S. 354. Die Historiker Peter Steinbach und Johannes Tuchel definieren Widerstand allgemein folgendermaßen: „In der Regel bezeichnet das Wort *W.* Reaktionen eines Menschen oder von Gruppen auf Machtmissbrauch, Verfassungsbruch und Menschenrechtsverletzungen. Deshalb erscheint *W.* immer dann als geboten oder gerechtfertigt, wenn Grundsätze des modernen Naturrechts oder Grundprinzipien einer demokratischen, freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung gegen Übergriffe verteidigt werden sollen. Weil sich *W.* vor allem auf die Verteidigung einer menschenwürdigen Ordnung bezieht, hängt die innere Anerkennung des *W.s* von der Formulierung der Grenzen und Ziele des Staates ab, deren Gefährdung und Verletzung widerständiges Verhalten notwendig macht. In der Regel wird *W.* durch Attribute präzisiert. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass *W.* als eine Form abweichenden Verhaltens ein breites Verhaltensspektrum abdeckt – vom passiven Widerstand und der Verweigerung über die innere Emigration, den ideologischen Gegensatz und die bewusste Nonkonformität zum Protest, zur offenen Ablehnung und schließlich zur Konspiration, die sich sowohl auf die gedankliche Vorbereitung der Neuordnung nach dem Ende des NS-Staates konzentrieren konnte als auch versuchen musste, aktiv den Umsturz des Regimes vorzubereiten und durchzuführen. *W.* bezeichnet ein breites Verhaltensspektrum, dessen Voraussetzungen in Vorbehalten gegenüber dem Regime (Resistenz), in der inneren Kraft zur bewussten Distanzierung von den politischen Konventionen der Zeit und in der Befähigung zur Bewahrung traditional vermittelter Wertvorstellungen liegen. Im Verständnis der Deutschen wird der Begriff *W.* vor allem durch die Erfahrungen der NS-Zeit bestimmt. *W.* bezeichnet in diesem Zusammenhang jedes aktive und passive Verhalten, das sich gegen das NS-Regime oder einen erheblichen Teilbereich der NS-Ideologie richtete und mit hohen persönlichen Risiken verbunden war.“ Steinbach, Peter/ Tuchel, Johannes:

„Oppositionsverhalten einzelner“<sup>8</sup> bezeichnet) auch ein „Ausdruck kollektiver Abwehr“<sup>9</sup>

In diesem Artikel widme ich mich konkret dem Feindsenderabhören, als eines der eben erwähnten Delikte, das eine der Formen des sozialen Protestes gegen den Nationalsozialismus darstellte. Anhand des agrarisch geprägten Raumes des Nordburgenlandes soll gezeigt werden, wie individueller Widerstand gegen den Nationalsozialismus auf dem Land aussah.<sup>10</sup>

## 1. DIE RUNDFUNKVERORDNUNG UND IHRE RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Den Hörern von Radiosendungen bzw. Rundfunkübertragungen im Burgenland, wie auch den anderen Bewohnern Österreichs und Deutschlands bzw. der annektierten Tschechei war es mit der „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ vom 1. September 1939<sup>11</sup> untersagt worden, ausländische Rundfunksender abzuhören. Somit konnten Rundfunkteilnehmer, sofern sie nicht gegen das „Abhörverbot“ verstoßen wollten, den Regler ihres Radios nur mehr auf deutsche und österreichische Sender bzw. allgemein auf Sender einstellen, die der Kontrolle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda unterstanden.<sup>12</sup>

---

Lexikon des Widerstandes 1933-1945 (München 1998), S. 240f.

<sup>8</sup> DÖW (Hg.): Jahrbuch 2012 (Wien 2012), S. 75.

<sup>9</sup> Ebenda.

<sup>10</sup> Grundlage dieses Aufsatzes bildet meine Dissertation, die 2011 approbiert wurde. Das Sondergericht Wien war für das Nord- und das Mittelburgenland, also die heutigen Bezirke Neusiedl, Eisenstadt, Mattersburg und Oberpullendorf, zuständig. Der regionale Eingrenzung auf das Nordburgenland liegen somit auch faktische Limitationen zugrunde: Fälle von „Abhören“ ausländischer Rundfunksender konnte ich für das Gebiet des Mittelburgenlandes keine auffinden und die Fälle des Südburgenlandes unterstanden der Jurisdiktion des Grazer Sondergerichtes. Dessen Strafrechtsprechung wurde noch nicht umfassend erforscht: der Zeithistoriker Heimo Halbrainer rekonstruierte Verfahren des Sondergerichtes Graz anhand von Verfahrensakten der Volksgerichte Graz und Leoben aus den unmittelbaren Nachkriegsjahren. Vgl. Halbrainer, Heimo: „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“: Denunziation in der Steiermark 1938–1945 und der Umgang mit den Denunzianten in der Zweiten Republik (Graz 2007).

<sup>11</sup> Die Verordnung trat mit dem Datum der Verkündung, dem 7. September 1939, in Kraft.

<sup>12</sup> Vgl. Nüse, Karl-Heinz: Das Kriegsstrafrecht und Kriegsstrafverfahren mit Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen (Berlin/ Leipzig 1940), S. 13.

Einige tausend Burgenländerinnen und Burgenländer besaßen, knapp zweieinhalb Monate vor dem „Anschluss“, offiziell ein Radiogerät: insgesamt 8346 „pannonische“ Rundfunkteilnehmer wurden mit Ende 1937 gezählt.<sup>13</sup>

Die Rundfunkverordnung setzte sich aus sieben Paragraphen zusammen. Mit Paragraph 1 wurde das Abhören jeglicher ausländischer Sender unter Strafe gestellt. Als Regelstrafe war Zuchthaus vorgesehen, bei leichteren Verstößen<sup>14</sup> konnte auch „nur“ Gefängnis verhängt werden.

Paragraph 2 definierte den Straftatbestand des „Weiterverbreitens von Nachrichten ausländischer Rundfunksender“. Das Erzählen von Nachrichten ausländischer Radiosender, „die geeignet“ waren, „die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden“, an andere Personen, konnte mit Zuchthaus, „in besonders schweren Fällen“ sogar mit dem Tode geahndet werden.<sup>15</sup>

Die Strafverfolgung lag in erster Linie bei der Geheimen Staatspolizei: sie entschied, mittels eines Strafantrages, geregelt mit Paragraph 5<sup>16</sup>, ob der oder die verhafteten Person(en) dem Sondergericht zu übergeben sei(en) oder, nach einer „staatspolizeilichen Warnung“,<sup>17</sup> aus der Haft

Die RAVAG, die österreichische Radioverkehrs AG, die 1938 in den nationalsozialistischen Reichsrundfunk eingegliedert wurde, konnte bereits auf 14 Jahre zurückblicken, in denen man Radiosendungen und -reportagen für Österreich ausgestrahlt hatte.

<sup>13</sup> Rundfunkstatistik. Rundfunk im Land Österreich. In: Rundfunkarchiv, Bd. 11, Heft 6 (Juni 1938),

S. 254. Insgesamt gab es in Österreich 619 623 Rundfunkteilnehmer. Vgl. ebenda. Mit 1. April 1940 gab es alleine in Eisenstadt 5193 und in Oberpullendorf 2506 Rundfunkteilnehmer (zu dem, zu dieser Zeit nicht mehr vorhandenen, Gebiet des Burgenlandes – da es auf die „Reichsgaue“ „Niederdonau“ und „Steiermark“ aufgeteilt wurde – können keine konkreten Zahlen mehr vorgelegt werden). Vgl. Rundfunkstatistik. Die Verbreitung des Rundfunks am 1. April 1940. In: Rundfunkarchiv, Bd. 14, Heft 2 (Februar 1941), S. 76.

<sup>14</sup> Als leichte Verstöße wurden das Abhören von Musiksendungen oder Radiosendungen aus befreundeten Staaten (z.B. Italien, Ungarn, Slowakei) angesehen.

<sup>15</sup> Fünf Personen – zwei Österreicher, zwei Volksdeutsche und ein Niederländer – wurden vom Sondergericht Wien wegen Abhörens und Weiterverbreitens ausländischer Rundfunksender zum Tode verurteilt und hingerichtet. Bei zwei dieser verurteilten Personen kamen noch andere Delikte hinzu.

<sup>16</sup> „Die Strafverfolgung auf Grund von §§ 1 und 2 findet nur auf Antrag der Staatspolizeistellen statt.“

<sup>17</sup> Vgl. zur staatspolizeilichen Warnung die, 1936 vom stellvertretenden Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes, Dr. Werner Best versendete, Anweisung an die Staatspolizeistellen in Deutschland: Bundesarchiv Berlin Lichterfelde, R 58/243, S. 155. Es

zu entlassen wäre(n). Für Vergehen nach Paragraphen 1 und / oder 2 der Rundfunkverordnung waren die Sondergerichte zuständig.<sup>18</sup> Diese Sondergerichte waren Spezialgerichte zur Aburteilung von unpolitischen Delikten. So gehörte zur Zuständigkeit der Sondergerichte die Kriegswirtschaftsverordnung<sup>19</sup>, die die Delikte der Hamsterei, des Schleichhandels und des Schwarzschlachtens umfasste oder die Volksschädlingsverordnung<sup>20</sup>, mit Hilfe derer die Vergehen des Diebstahls und der Plünderungen sanktioniert wurden. Vor allem Frauen wurden wegen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen nach Paragraphen 4 der „Wehrkraftschutzverordnung“<sup>21</sup> von Sondergerichten abgeurteilt. Die Gewaltverbrecherverordnung<sup>22</sup> zielte auf Täter ab, die Raub und Tötungsdelikte begangen hatten und nicht zuletzt die Vergehen des schon erwähnten Heimtückegesetzes<sup>23</sup> fielen ebenfalls in die Kompetenz der Sondergerichte.<sup>24</sup> Die Sondergerichte

---

konnte die Gestapo Delinquenten, vor allem „fremdvölkische“ Personen oder Juden, sofort in Konzentrationslager einweisen.

18 Paragraph 4 lautete dementsprechend: „Für Verhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig.“ Hatte der bearbeitende Staatsanwalt noch zusätzliche, schwerwiegendere Verbrechen als Rundfunkvergehen festgestellt, die in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs wie Verbrechen des Hochverrats, Verbrechen der Wehrkraftzersetzung und der Feindbegünstigung, so wurde das Verfahren an den Volksgerichtshof oder an das Oberlandesgericht Wien abgegeben. Vgl. z.B. das Verfahren gegen Mitglieder, der von der Gestapo so bezeichneten, Gruppe der „KPÖ-Seewinkel“: Georg und Gregor W. aus Gols, zwei der insgesamt zehn Angeklagten in dieser Strafsache, wurden vom Oberlandesgericht Wien für schuldig befunden, nicht nur Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat bzw. der Wehrkraftzersetzung begangen zu haben, sondern auch Nachrichten der BBC abgehört und weiterverbreitet zu haben. Vgl. DÖW, Akt 9164, Urteil des OLG Wien gegen Georg und Gregor W. u.a.. 6 OJs 513/43 Wien, den 14. Dezember 1943. Georg W. wurde am 1. Mai 1945 im Zuchthaus Straubing in Deutschland ermordet, sein Bruder Gregor erlag Ende Mai 1945 in Straubing den Folgen der Haft. Vgl. www.doew.at, Datenbank „Nicht mehr anonym“ (in Hinkunft: Nma) bzw. Brettl, Herbert: Nationalsozialismus im Burgenland. Opfer, Täter, Gegner (Innsbruck/ Wien/ Bozen 2012), S. 353.

<sup>19</sup> RGBl. I, S. 1609 vom 4. September 1939.

<sup>20</sup> RGBl. I, S. 1679 vom 5. September 1939.

Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 als RGBl. I, S. 2319.

<sup>22</sup> RGBl. I, S. 2378 vom 5. Dezember 1939.

<sup>23</sup> Vgl. Anmerkung 3.

Für weitere Verbrechen und Vergehen, wie z.B. der „Polenstrafrechtsverordnung“, genauer die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. Dezember 1941, oder der Wehrkraftzersetzung – „Behandlung von Strafverfahren aufgrund des § 5 der Kriegsstrafrechtsverordnung“

waren mit Kriegsbeginn an den Landgerichten in der „Ostmark“ installiert worden.<sup>25</sup>

So hieß es dann in einem Bericht des Wiener Oberstaatsanwaltes des Landgerichtes Wien zu den Kriegsverbrechen nach fast einem Kriegsjahr:

*„Andrerseits brachten die Kriegsgesetze eine Menge neuer Verbrechen- und Vergehenstatbestände. Der Schleichhandel mit Lebensmitteln und mit bewirtschafteten gewerblichen Erzeugnissen nahm immer grössere Formen an. Dann kam die Aufdeckung großer Devisenschiebungen flüchtender Juden, Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Anmeldung von Judenvermögen und gegen die Ablieferungspflicht von Goldsachen usw.*

*Nicht zu vergessen ist, daß die Gerichtsbezirke Bruck a.L., Hainburg und Neusiedl a./See zur Grenzzone gehören, das am schnellsten zu erreichende Übergangsgebiet nach Ungarn sind, so daß sich die Straffälle in diesen Grenzonen auffallend vermehrten.“<sup>26</sup>*

vom 17.8.1939 (RGBl. 1939 I., S. 1455), Allgemeinverfügung des Reichsjustizministeriums vom 27.5.1940 (9021 – III. a 4 595) In: Deutsche Justiz (1940), S. 621 – , wurden die Sondergerichte ebenfalls zuständig. Zusätzlich konnte jedes Vergehen vor den Sondergerichten angeklagt werden, wenn die Anklagebehörde der Ansicht war, „dass mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten“ sei. Artikel I der „Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte“ vom 20. November 1938 (RGBl. I, S. 1632).

<sup>25</sup> Vgl. Paragraph 40 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1658). Die Installierung an den Landgerichten in der „Ostmark“ diente der Vereinheitlichung der Gerichtsstruktur – die Sondergerichte in Deutschland waren schon 1933 an den Landgerichten tätig geworden. Demgegenüber waren Sondergerichte zuvor in der „Ostmark“ bereits an den Oberlandesgerichten mit der „Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte“ vom 20. November 1938 (RGBl. I, S. 1632) installiert worden und somit sondergerichtliche Senate schon bis Mitte September 1939 an den Oberlandesgerichten Wien, Graz und Innsbruck tätig gewesen.

<sup>26</sup> Österreichisches Staatsarchiv (in Hinkunft: ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (in Hinkunft: AVA), Justizministerium, Karton 5034, Sammelakten über Statistische Erhebungen über die Geschäftsverteilung bei den Justizbehörden, AZ. 144 E-1, Bd.1, S. 39, Durch die Hand des Herrn Generalstaatsanwaltes in Wien an den Herrn Ministe-

## 2. „ ... DASS IN WEITEN BEVÖLKERUNGSKREISEN DES EHEMALIGEN BURGENLANDES UNGARISCHE ZIGEUNERMUSIK GERNE GEHÖRT WIRD“

Bereits unmittelbar nach Verkündung der Rundfunkverordnung im September 1939 bekam die Polizei bzw. die Gestapo viele Fälle „zugeleitet“: der Großteil der Fälle basierte auf Denunziationen. Viele Privatpersonen benutzten die Verordnung, um private und öffentliche Konflikte via Anzeige zu „bereinigen“.<sup>27</sup>

Auf diese Weise kam z.B. auch das Verfahren gegen den Gastwirt Tiberius L. aus Wimpassing ins Rollen: dessen Verhalten meldete ein Landwirt dem Bürgermeister, der sodann, Anfang November 1939, die Anzeige erstattete. L. sollte dem Landwirt E. u.a. erzählt haben, der „Führer“ würde sich, nach Meldung der Sender BBC (British Broadcasting Corporation, und Straßburg in der Nervenklinik Wagner-Jauregg befinden.<sup>28</sup>

Tiberius L., der 1934 illegales NSDAP-Mitglied wurde, hatte sich nach dem „Anschluss“ als „Ariseur“ eines jüdischen Geschäftes betätigt. Da er sich während der „Arisierung“ der Unterschlagung schuldig machte, wurde er im Mai 1940 zu einem Jahr Kerker verurteilt.<sup>29</sup> Das Sondergericht stellte fest, dass er Musik des Preßburger Radiosenders abgehört hatte.

L. behauptete, zur der ihm vom Staatsanwalt vorgehaltenen Aussage um Hitlers Aufenthalt in der Nervenklinik befragt, er habe nur von der Klinik Wagner-Jauregg gesprochen, ohne Hitler in diesem Zusammenhang erwähnt zu haben. L. betonte ergänzend, dass der Zeuge E. ihm noch eine Zechschuld schuldig sei: somit würden dessen Aussagen nicht wahr sein. Das Gericht glaubte aber dem Zeugen E.:

---

rialrat Dr. Bayer zum Vortrag beim Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger derzeit in Wien Betrifft: Aktenrückstand der Staatsanwaltschaft beim LG Wien, Wien, am 7. Juni 1940, Der OSTA beim LG Wien.

<sup>27</sup> Fast 80 Prozent aller Fälle (genau 78, 33 Prozent) basierten auf einer privaten Anzeige.

<sup>28</sup> Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Karton 5220, 5 Ar Sd 206/40, S. 1f. der Anklageschrift, Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Landgericht Wien als Sondergericht, Js 751/39, Wien, den 11. Juni 1940.

<sup>29</sup> Vgl. ebenda, S. 2 des Urteils gegen Tiberius L., Landgericht Wien als Sondergericht KLS 83/40 (365) Wien, am 5. Juli 1940.

L. wurde somit wegen eines Vergehen nach dem Heimtückegesetz verurteilt, da es das Gericht als erwiesen ansah, dass L. von Hitlers Aufenthalt in der Nervenklinik Wagner-Jauregg gesprochen habe. Das Gericht konnte aber nicht nachweisen, dass L. das Gerücht von einem ausländischen Sender erfahren hatte.<sup>30</sup>

Das Gericht verurteilte L. wegen eines Rundfunkvergehens und eines Heimtückevergehens zu zehn Monaten Gefängnis.<sup>31</sup>

Auch der Landwirt Georg Z. aus Halbturn war das Opfer eines privaten Anzeigers. Sein ehemaliger Knecht hatte ihn im Jänner 1940 denunziert, da aus dessen beabsichtigter Eheschließung mit der Stieftochter von Z. nichts geworden war.<sup>32</sup>

Das Sondergericht Wien saß im September 1940 über Z. zu Gericht. Er würde im Ort, so die Charakterisierung von Z. durch das Sondergericht im Urteil, als „Eigenbrötler“ gelten, er hätte „nur den eigenen Vorteil im Auge“ und würde „nichts für die Volksgemeinschaft übrig“ haben. An Sammlungen beteilige er sich nicht und er wäre auch kein Mitglied der NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt). Den Angeklagten erniedrigend, konstatierte das Gericht bei ihm „in geistiger Beziehung eine gewisse Stumpfheit und Ausdrucksarmut.“ Außerdem hätte er ein „verschlossenes Wesen“.<sup>33</sup>

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Z. von September 1939 bis Anfang Mai 1940 Radio Preßburg, Radio Mailand und Radio Moskau, und zwar in deutscher Sprache, abgehört hatte. Weil alle diese Sender aus Staaten sandten, die dem Deutschen Reich neutral gesinnt waren<sup>34</sup>, wurde das Abhören von Z. als ein leichtes Vergehen angesehen und er zu einer achtmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Strafmildernd

<sup>30</sup> Vgl. ebenda. S. 4f. des Urteils gegen Tiberus L.

Vgl. ebenda, S. 1 des Urteils gegen Tiberius L.

<sup>32</sup> Vgl. Wiener Stadt- und Landesarchiv (in Hinkunft WStLA), SHv 5118/47, S. 5. An die Gestapo...Abschrift. Bruck Halbturn am 16. April 1940 Kellner Hptwm.e.h. Z. wurde beim Abhören ausländischer Sender in seinem Haus von Gendarmeriebeamten auf frischer Tat ertappt. Vgl. ebenda, S. 1, An das Amtsgericht Neusiedl/See 3. Mai 1940.

<sup>33</sup> Ebenda, S. 2 des Urteils des Sondergerichtes Wien gegen Georg Z.. Landgericht Wien als Sondergericht KLS 109/40 (478) Wien, am 6. September 1940.

<sup>34</sup> Vgl. ebenda, S. 3 des Urteils. Die Sowjetunion hatte mit dem Deutschen Reich im August 1939 den Nichtangriffspakt geschlossen, der zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft war (Anm. Ch. M.).

wirkte sich auch der ihm vom Gericht attestierte Eindruck eines „geistig ziemlich stumpfen Menschen“ aus.<sup>35</sup>

Nach mehreren gewährten Strafaufschüben bzw. Strafunterbrechungen aufgrund seiner Unverzichtbarkeit in seinem landwirtschaftlichen Betrieb,<sup>36</sup> wurde er am 9. Februar 1943 aus dem Strafgefängnis Landsberg am Lech aus der Haft entlassen.<sup>37</sup>

Der bäuerliche Widerstand, wenn man denn das Burgenland en gros als agrarischen Raum betrachtet<sup>38</sup>, manifestierte sich eher in kleinen Gesten gegen das NS-Regime – vor allem wenn es um katholische Bräuche ging.<sup>39</sup> Doch konkreter Widerstand war eher selten vorhanden: so gab es im Burgenland lediglich 512 burgenländische Widerstandskämpfer:<sup>40</sup> anhand einer Gesamteinwohnerzahl von 299 447<sup>41</sup> eine sehr geringes Oppositionsverhalten.

---

<sup>35</sup> Ebenda.

<sup>36</sup> Vgl. ebenda, S. 43ff.

<sup>37</sup> Vgl. ebenda, S. 73.

<sup>38</sup> 60 Prozent der Wohnbevölkerung waren 1934 in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Vgl. Bundesamt für Statistik (Hg.): Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Statistik für den Bundesstaat Österreich. H.11. (Wien 1935). Zitiert nach: Baumgartner, Gerhard / Fennes, Anton / Greifeneder, Harald / Schinkovits, Stefan / Tschögl, Gert / Wendelin, Harald: „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen im Burgenland (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Band 17/3, Wien/ München 2004), S. 32. Tab. 2.

<sup>39</sup> Vgl. Hanisch, Ernst: Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Wien 1994). Österreichische Geschichte 1890-1990, S. 387ff.

<sup>40</sup> Vgl. [www.burgenland.at/kultur/opferdatenbank/opfergeschichten](http://www.burgenland.at/kultur/opferdatenbank/opfergeschichten) (aufgerufen am 19. Oktober 2012). Die Zahl dürfte etwas höher anzunehmen sein, da z.B. Verurteilungen nach dem Heimtückegesetz oder wegen Verbrechen nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, also Wehrkraftzersetzung, die bis Ende 1942 von den Sondergerichten sanktioniert wurden, am Sondergericht Wien ergingen und diese Urteilschriften noch nicht in seiner Gesamtheit erhoben wurden.

<sup>41</sup> Vgl. Kollmann, Ottmar: Die Österreichische Verwaltung (München und Berlin 1938), S. 9. 1939 hatte das Burgenland 287.379 Einwohner, vgl. Ernst, August: Geschichte des Burgenlandes (Wien<sup>2</sup> 1991), S. 244.

Davon kamen ca. 120 Personen aus der Arbeiterschaft und rund 80 Personen aus dem landwirtschaftlichem Bereich.<sup>42</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch eine statistische Erhebung des Historikers Ernst Hanisch erhellend: jener verglich den prozentuellen Anteil an Verurteilungen nach dem Heimtückegesetz anhand der Berufsgruppen Bauern und Arbeiter und zwar in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg. Kamen die verurteilten Bauern in diesen drei Bundesländern gerade auf einen Anteil von 4,9 bis 8,8 Prozent aller Verurteilten, so waren in Salzburg und Oberösterreich fast 40 Prozent, wegen eines Heimtückedeliktes Verurteilten Arbeiter – in Niederösterreich waren etwas mehr als ein Viertel der Verurteilten Arbeiter.<sup>43</sup>

Eduard L.s Profession hatte nichts mit Landwirtschaft zu tun: der 59jährige, der in Neufeld lebte, war von Beruf Zahntechniker: ihm warf das Sondergericht im Oktober 1941 vor, seit September 1939 bis Mai 1941 mehrere ausländische Sender abgehört zu haben.<sup>44</sup> Auch

---

<sup>42</sup> Zur Berufskategorie Arbeiter wurden „typische“ Arbeiter wie Schlosser, Maurer, Eisenbahner gezählt – ohne Gewerbetreibende in diese Kategorie hineinzunehmen. In den primären Sektor, also in die Landwirtschaft gehörende Berufe, wurden Landwirte, Weinbauern und auch noch Landarbeiter aufgenommen.

<sup>43</sup> Vgl. Tabelle 36: Verurteilte nach dem „Heimtückegesetz“. In: Hanisch: Schatten, S. 389. So schreibt auch der Historiker Martin Broszat in einer Studie zu Denunziationen in Bayern während der NS-Zeit: „Zwar kam es in Bayern nicht selten vor, daß auch bessergestellte Landwirte auf Grund von Denunziationen, häufig wegen heftiger Kritik an Bürgermeistern oder Amtsträgern der Partei, in Schutzhaft genommen wurden (in der Regel handelte es sich dabei um Haftstrafen bis zu drei Wochen, die nicht in Dachau (gemeint das KZ Dachau, Anm. Ch.M.) sondern in nächstgelegenen Polizeigefängnis abzusitzen waren), aber die Toleranzgrenze gegenüber bäuerlicher Regimekritik war doch im allgemeinen weit größer als gegenüber den staatsfeindlichen Äußerungen von Arbeitern, ländlichen Dienstboten und kleinen Angestellten.“ Broszat, Martin: Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München. In: Archivalische Zeitschrift, Bd. 73 (1977), S. 221–238, hier S. 232f. Eine ähnliche Ansicht vertritt Stephanie Abke: „Trotz der vielbeschworenen ‚Atomisierung‘ der Gesellschaft im NS-Staat schienen bereits vor 1933 geltenden gesellschaftlichen Hierarchien und Verhaltenskodifikationen auch in den Folgejahren in weiten Teilen der Landbevölkerung noch eine gewisse Gültigkeit besessen zu haben. Damit ging zusammen mit den vielschichtigen sozialen und ökonomischen Abhängigkeitsverhältnissen eine – freilich relative – Regulation des tatsächlichen Denunziationspotentials und –risikos einher.“ Stephanie Abke: Sichtbare Zeichen unsichtbarer Kräfte. Denunziationsmuster und Denunziationsverhalten 1933–1949 (Tübingen 2003), S. 322.

<sup>44</sup> Vgl. DÖW, Akt 14367 (SHv 9214/47), S. 3 des Urteils gegen Eduard L. Sondergericht beim Landgericht Wien KLS 69/41 (454) Wien, am 7. Oktober 1941.

in diesem Fall dürfte eine private Anzeige eine Rolle gespielt haben, wenn doch der eindeutige Beweis in der Urteilsschrift fehlt: L. erzählte den Bewohnern des Hauses, das seine Tochter Edith bewohnte, dass er ausländische Rundfunksender abhören würde. Diese Personen traten in der Hauptverhandlung, als belastende Zeugen neben dem verhörenden Gestapobeamten gegen ihn auf.

Zwar gestand L. beim Verhör bei der Gestapo seine Tat, doch vor dem Ermittlungsrichter und in der Hauptverhandlung des Sondergerichtes verneinte er das ihm vorgehaltene Abhören ausländischer Rundfunksender.<sup>45</sup> Er hätte das Geständnis bei der Gestapo nur gemacht, um seine Familie „aus der Sache heraushalten.“<sup>46</sup>

Seine Tochter hatte den Zeugen, die Reaktion auf ihre Aussagen anscheinend unterschätzend, ihre Sorge um ihren Vater und ihre Angst vor dessen möglicher Verhaftung ob seines Hörens ausländischer Sendern geschildert.<sup>47</sup>

Das Gericht sah nun das zutiefst menschliche Verhalten von L. als widersinnig an und ignorierte bewusst die Tatsache der Sorge der Tochter um ihren Vater, die für das Entstehen des Verfahrens nicht ganz unbedeutend gewesen sein dürfte.<sup>48</sup>

Die Richter des Sondergerichtes Wien verurteilten L. schließlich wegen Abhörens und Weiterverbreitens von Nachrichten ausländischer Rundfunksender – darunter Preßburg, Bern, London (BBC), Straßburg u.a. – zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus.

In der Strafbemessung bewertete das Gericht auch die Schwere der Tat des Angeklagten:

*„Auf der anderen Seite handelt es sich beim Angeklagten aber um einen Menschen, der mit besonderer Energie gegen das Verbot des Rundfunkabhörens verstossen hat, der willig der ausländischen Lügenpropaganda sein Ohr geliehen und sich innerlich hat vergiften lassen.“<sup>49</sup>*

---

<sup>45</sup> Vgl. ebenda, S. 3f. der Urteilsschrift.

<sup>46</sup> Ebenda.

<sup>47</sup> Vgl. ebenda, S. 4 der Urteilsschrift.

<sup>48</sup> Vgl. ebenda, S. 5 der Urteilsschrift.

<sup>49</sup> Ebenda, S. 6f. der Urteilsschrift.

Das Gericht führte weiter aus, dass die Schwere der Strafe auch „dem Prinzip der Abschreckung ähnlich gesonnener Elemente“ diene.<sup>50</sup>

Auch wenn die Mehrzahl der nordburgenländischen, verurteilten „Abhörer“ vor dem Sondergericht Wien denunziert wurde, gab es auch andere Arten der Ermittlung von devianten und kritischen Radiohörern.

Die Gestapo nahm z.B., im Zuge von Untersuchungen wegen Verdachtes von kommunistischen „Zusammenkünften“ im Gemeindehaus Zurndorf, die Witwe Maria H. fest. Sie gab im Laufe des Verhörs bei der Gestapo zu, Musiksendungen des ungarischen Rundfunks abgehört zu haben – der Verdacht der Gestapo, H. hätte auch kommunistisch agitiert, bestätigte sich nicht.<sup>51</sup>

Maria H. war überrascht über die Strafbarkeit des Hörens von Musiksendungen:

*„Ich war der Ansicht, dass das Abhörverbot für ausländische Sender nur Nachrichten, Vorträge und dergleichen betreffen [sic], glaubte aber, dass man Musik ohne weiteres abhören dürfe. Ich hab[e] [...] insgesamt höchstens 1 oder 2 Mal den Budapestersender am Abend nach dem Essen um circa 8 Uhr aufgedreht um Zigeunermusik zu hören...“<sup>52</sup>*

Nichtdestotrotz bestand die Gestapo auf der Notwendigkeit der Einleitung eines Verfahrens vor dem Sondergericht, da ihr H. als „eine politisch schlecht beleumundete Person“<sup>53</sup> galt.

Anfang Juni 1942 entschieden drei Richter des Sondergerichtes Wien in einer Hauptverhandlung über H.s Verhalten.

Bereits 1938 war H. den Behörden negativ aufgefallen: sie wurde staatspolizeilich verwarnet. Jetzt, im Juni 1942, erkannte das Gericht

---

<sup>50</sup> Ebenda, S. 7 der Urteilsschrift. Vgl. auch DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945. Eine Dokumentation (Wien <sup>2</sup> 1983), S. 446.

<sup>51</sup> Vgl. WStLA, SHv, 8944/47, S. 2 des Urteils des Sondergerichtes beim Landgericht Wien, 2 SKLs 55/42(400) Wien, am 2. Juni 1942.

<sup>52</sup> Ebenda, S. 6, Vernehmung von Maria H. Amtsgericht Neusiedl am 12.2.1942, Richter AGR Bachhofer. Unterstreichungen wie im Original.

<sup>53</sup> Ebenda, S. 1 Gestapo...II C/H B.Nr. 3309/41 Wien, den 18. 12.1941 Im Auftrage gez. Dr. Auinger.

auf eine zehnmonatige Gefängnisstrafe gegen H. – das Beteuern von H. über die Strafbarkeit des Abhörens von Musiksendungen von ausländischen Sendern in Unkenntnis gewesen zu sein, stieß bei den Richtern auf taube Ohren.

Das Gericht bewertete eine nochmalige Übertretung eines nationalsozialistischen Gesetzes durch die Angeklagte – nach bereits ausgesprochener staatspolizeilicher Verwarnung – und die Wiederholung des Abhörens als schwerwiegend. Strafmildernd wurden die Sorgfaltspflicht für ihre Kinder und die Unbescholtenheit in die Strafe eingerechnet.<sup>54</sup>

Der Kreisleiter betonte in seinem Gnadengesuch an die Reichskanzlei nochmals die Tatsache, dass in den „nahe der ungarischen Grenze gelegenen Landgemeinden vielfach Unkenntnis über das Abhörverbot auch von Musiksendungen“ bestünde.<sup>55</sup> Die NSDAP Gauleitung Niederdonau schloss sich dem Gnadengesuch an, um ergänzend hinzuzufügen, dass es „eine bekannte Tatsache[...]“ sei, „dass in weiten Bevölkerungskreisen des ehemaligen Burgenlandes[...]ungarische Zigeunermusik gerne gehört“<sup>56</sup> werde.

Am 3. November 1943 wurde Maria H. aus der Haft entlassen.<sup>57</sup>

Um Abhörer ausländischer Sender überhaupt aufzuspüren, benötigte die Gestapo vor allem „Unterstützung“ aus der Bevölkerung: rund 80 Prozent aller angeklagten Abhörer ausländischer Rundfunksender wurden denunziert. Dabei wurden eher Stadtbewohner (mehr als die Hälfte der denunzierten Personen lebte in „Groß-Wien“) als Personen aus ländlichen Regionen denunziert.<sup>58</sup>

Meine These für das Burgenland knüpft an die Ergebnisse meiner

---

<sup>54</sup> Vgl. ebenda, S. 1ff. des Urteils des Sondergerichtes beim Landgericht Wien 4. Senat gegen Maria H., 2 SKLs 55/42 (400), Wien, am 2. Juni 1942.

<sup>55</sup> Ebenda, S. 12 des Gnadenheftes über Maria H., NSDAP Gauleitung Niederdonau An die Kanzlei des Führers der NSDAP. Hauptamt für Gnadensachen... Wien, den 26. Februar 1943.

<sup>56</sup> Ebenda.

<sup>57</sup> Vgl. ebenda, S. 46 der Strafakten.

<sup>58</sup> Vgl. Müllner, Christian: Schwarzhörner und Denunzianten. Vergehen nach §§ 1 und 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vor dem Sondergericht Wien (unveröff. phil. Dissertation, Wien 2011), S. 345.

Dissertation an: die Tatsache, dass sich gerade acht im Burgenland lebende Personen vorm Sondergericht Wien wegen eines Rundfunkvergehens verantworten mussten, deutet auf ein niedriges Denunziationspotential in den burgenländischen Dörfern, zumindest was dieses spezielle Delikt angeht, hin.<sup>59</sup> Ein weiterer Faktor der zur geringeren Anzahl an angeklagten „Schwarzhörern“ aus dem Burgenland beitrug, dürfte auch in der geringeren „Rundfunkdichte“<sup>60</sup>, d. h. in der geringeren Anzahl an vorhandenen Radiogeräten in Haushalten in ländlichen Gebieten des „Gaus Niederdonau“, zu suchen sein.<sup>61</sup> Oft wurden in Dörfern „Schwarz Hörer“ – ähnlich den Heimtückerednern – (nur) wegen deren Äußerungen in der (Halb-) Öffentlichkeit denunziert.<sup>62</sup>

<sup>59</sup> Die Validität dieser These ließe sich vor allem anhand eines Vergleiches mit Denunziationen bei Heimtückeergehen überprüfen: doch für dieses Überprüfung fehlt, wie bereits erwähnt, eine systematische, historiographische Studie der Spruchpraxis des Sondergerichtes Wien zu diesem Delikt. Für die Region von Mittelthüringen konstatiert der Historiker Christoph Thonfeld „die relativ geringe Präsenz landwirtschaftlicher Kontexte in denunziatorischen Geschehnissen.“ Thonfeld, Christoph: Sozialkontrolle und Eigensinn. Denunziation am Beispiel Thüringens 1933 bis 1949 (Köln/Weimar/Wien 2003), S. 338. Er spricht jedoch „von der größeren Denunziationshäufigkeit in kleinräumigen Verhältnissen.“ Ebenda. Auch der Historiker Heimo Halbrainer errechnete anhand von Volksgerichtsakten der Volksgerichte Leoben und Graz einen höheren Anteil von Denunzianten in Städten als in Dörfern. Vgl. Halbrainer: „Der größte Lump“. S. 117ff. Auch Jan Ruckenbergel kommt für seine Studie zur Denunziation in der Stadt Düsseldorf und in zwei Landkreisen zu ähnlichen Ergebnissen. Vgl. Ruckenbergel, Jan: Soziale Kontrolle im NS-Regime, Protest, Denunziation und Verfolgung. Zur Praxis alltäglicher Unterdrückung im Wechselspiel von Bevölkerung und Gestapo (= veröff. Diss./ Köln 2003), S. 138 als download vom 17.12.2012, [www.ub.uni-siegen.de/pub/diss/fb1/2003/ruckenbergel/ruckenbergel.pdf](http://www.ub.uni-siegen.de/pub/diss/fb1/2003/ruckenbergel/ruckenbergel.pdf).

<sup>60</sup> „Die Statistik errechnete den Erfassungsgrad der Bevölkerung mit Rundfunkgeräten – die sogenannte Rundfunkdichte –, indem sie die gemeldeten Geräte pro hundert Einwohner mit der auf Basis der letzten Volkszählung festgelegten Haushaltsgrößenziffer von 3,72 Personen multiplizierte.“ Schmidt, Uta C.: Radioaneignung. In: Maršolek, Inge/ Saldern von, Adelheid (Hg.): Radio im Nationalsozialismus. Zwischen Lenkung und Ablenkung (=Zuhören und Gehörtwerden I., Tübingen 1998), S. 243–360, hier S. 261f.

<sup>61</sup> Diese Rundfunkdichte lag im „Reichsgau Wien“ gerechnet auf „100 Haushaltungen“ bei 58,3 Rundfunkteilnehmern, während sie im „Reichsgau Niederdonau“ gerade bei 39,6 lag – für das Burgenland dürfte sich anhand dieser Berechnung für Dörfer gerade eine Dichte von 10-20 Rundfunkteilnehmern, eventuell auch eine höhere Dichte, ergeben haben. So kam z.B. der Landkreis Oberpullendorf gerade mal auf eine Dichte von 17,8 Rundfunkteilnehmern und die Landkreise Oberwart und Feldbach im Gau Steiermark erreichten gerade 19,9 bzw. 21,8 Rundfunkteilnehmer auf die 100 Haushalte gerechnet. Vgl. Rundfunkstatistik. Die Verbreitung des Rundfunks am 1. April 1940. In: Rundfunkarchiv, Bd. 14, Heft 2 (Februar 1941), S. 67 bzw. S. 76.

<sup>62</sup> Im Gegensatz zu Wien, wo bereits ein missliebiger Nachbar zu lautes Radiohören

Karl St. aus Neusiedl wurde eben deshalb, wegen einer weiterzählten Nachricht der BBC, denunziert. Ihn und seinen später von der Polizei festgenommenen Bruder, der ebenfalls Landwirt war, interessierten vor allem Nachrichten zum Frontverlauf: sie erfuhren Näheres über die Kämpfe in der Sowjetunion.<sup>63</sup>

Als Karl St. einen Ortsbewohner an seinem Wissen teilhaben ließ, führte dies schließlich zur Anzeige.

Karl St. traf Ende Juni 1942 im Weingarten auf Josef St. und erzählte ihm später, während der Fahrt auf seinem Fuhrwerk, vom Kriegsgeschehen an der „Ostfront“ und zwar was die BBC davon meldete, ohne diese als Quelle seiner Erzählungen anzugeben.<sup>64</sup> St. meinte, dass „die Deutschen den Krieg ganz sicher verlieren“ würden.<sup>65</sup> Der Denunziant gab bei der Gestapo zu Protokoll: „Ich habe mir über St.[...]meine Gedanken gemacht und bin zu der festen Überzeugung gekommen, dass St. dem Deutschen Reich feindlich eingestellt ist, eine große Freude an einem Zusammenbruch Deutschland hätte [sic].“<sup>66</sup> Aus diesen Beweggründen und, da er auch annahm, dass St. ausländische Sender abhörte, meldete er den Vorfall dem Bürgermeister: Karl St. und sein Bruder Josef wurden festgenommen und am Amtsgericht Neusiedl bzw. Amtsgericht Bruck an der Leitha von der Polizei verhört und dort vorläufig eingesperrt.<sup>67</sup>

Für die NSDAP war Karl St. ein im Ort bekannter „Hetzer, Lügner und Gegner der NSDAP[...]des neuen Deutschland“. Er sei „klerikal“ und wäre während des Austrofaschismus „ein eifriger Vertreter der christl. soz. Partei und später der V.F. (Vaterländische Front)“ gewesen.<sup>68</sup>

---

den Behörden melden konnte. Vgl. auch Schwanninger, Florian: Im Heimatkreis des Führers. Nationalsozialismus, Widerstand und Verfolgung im Bezirk Braunau 1938 bis 1945 (Grünbach 2005), S. 167f.

<sup>63</sup> Vgl. WStLA, SHv 6745/47, S. 2f., Vorgeführt erscheint Karl St., Gestapo, Grepö Bruck, Neusiedl, 9.9.1942 bzw. S. 5, Vernehmungsniederschrift aufgenommen mit Josef St. Neusiedl, den 7. Sept. 1942.

<sup>64</sup> Vgl. ebenda, S. 2 des Urteils gegen Josef und Karl St., Sondergericht beim Landgericht Wien 6 SKLs 124/42 (1041) Wien, am 5. Dezember 1942.

<sup>65</sup> Vgl. ebenda, S. 5, Vernehmungsniederschrift aufgenommen mit Josef St. Neusiedl, den 7. Sept. 1942

<sup>66</sup> Ebenda.

<sup>67</sup> Vgl. ebenda, S. 1ff. bzw. S. 8ff.

<sup>68</sup> Ebenda, S. 9, An die Gestapo... Betrifft: Karl St. NSDAP Gau Niederdonau Kreisleitung Bruck a.d. Leitha, den 16.9.1942.

Josef St. sah man als Sozialdemokraten an. Er stünde in keiner Beziehung zur NSDAP.<sup>69</sup>

Obwohl die vor dem Sondergericht angeklagte Personen keine Mitglieder verbotener Parteien wie SPÖ, KPÖ oder anderer Parteien in der Zeit von 1938 bis 1945 waren, hatten solche Bewertungen lokaler NSDAP-Parteistellen negative Auswirkungen auf das spätere Urteil: während Personen, die einer politischen Richtung zugeschlagen wurden - vor allem dem linken Lager - im Durchschnitt die längsten Zuchthausstrafen erhielten, waren die Durchschnittswerte der Zuchthausstrafen der als unpolitisch angesehenen Verurteilten die niedrigsten, – zusammen mit den NS-Anhängern, die noch milder bestraft wurden.<sup>70</sup>

Karl und Josef St. gaben bei der Gestapo zu, BBC abgehört zu haben: Karl St. hörte in seiner Wohnung zwar nur ungarische Sender, in der Wohnung des Bruders Josef hätte dann immer das Radio eingeschaltet und die BBC gesucht.<sup>71</sup>

Anfang Dezember 1942 war die Hauptverhandlung des Sondergerichtes Wien angesetzt. In dieser Hauptverhandlung widersprach Karl St. der Aussage des Denunzianten: er hätte die

---

<sup>69</sup> Ebenda, S. 14, An die Geheime Staatspolizei Bruck a.d.L., Betrifft: Josef St., Bruck a.d.L., den 16.9.1942, NSDAP...Bruck Personalamt.

<sup>70</sup> An der Spitze lagen SPÖ Sympathisanten mit knapp über 43 Zuchthausmonaten, gefolgt von den KPÖ Anhängern mit genau 39 Zuchthausmonaten. Konservativen Parteien Nahestehende wurden durchschnittlich mit 37,08 Zuchthausmonaten bestraft. Die am nachsichtigsten Bestraften waren die Gruppen der „Unpolitischen“ mit 25,56 Zuchthausmonaten und der NS-Sympathisanten bzw. NSDAP-Mitglieder mit 20,57 Zuchthausmonaten – letztere erhielten im Schnitt eine um die Hälfte kürzere Haftstrafe gegenüber den KPÖ-Anhängern und gegenüber den SPÖ-Anhängern war die Diskrepanz zugunsten der NS-Anhängern noch deutlicher.

<sup>71</sup> Vgl. WStLA, SHv 6745/47, S. 3, Vorgeführt erscheint Karl St., Gestapo..., Grepo Bruck, Neusiedl, 9. 9.1942 bzw. S. 8, Vernehmungsniederschrift aufgenommen mit Karl St. Neusiedl, 14.9.1942. Josef St. dagegen, bestritt den Wahrheitsgehalt von Karl St. Aussage: Sein Bruder Karl wäre nie beim Abhören der BBC, das Josef St. zugab, dabei gewesen. Vgl. ebenda, S. 12, Vorgeführt erscheint Josef St. Bruck a.d.Lth, den 9. September 1942. Nach der Festnahme von Karl St. hatte dessen Tochter versucht, Josef St. vom Besuch der Gestapo Bescheid zu geben, woraufhin Josef St. sein leistungsstarkes Radio versteckte und dem erscheinenden Polizeibeamten ein altes Rundfunkgerät präsentierte. Der Polizeibeamte fand jedoch schließlich das Radio, mit dem Josef St. BBC abgehört hatte. Vgl. ebenda, S. 3 des Urteils gegen Karl und Josef St.

Angaben zu den Kriegsschauplätzen nicht gemacht. Das Gericht aber war von der Richtigkeit der Aussage des Anzeigers überzeugt. Karl St. sagte weiter aus, dass er daheim nur den Budapester Sender abgehört und zufällig einmal bei seinem Bruder London gehört hätte. Auch hier orientierte sich das Gericht „bei seiner Wahrheitsfindung“ an den Aussagen des Gestapobeamten und den Aussagen seines Bruders Josef beim Gestapoverhör, die beide vom Abhören des „Englischen Senders“ sprachen. Wie sein Bruder bestritt auch Josef St. dann in der Hauptverhandlung das Abhören der BBC – nur den Versuch gab er zu. In seinem Fall sah ihn das Gericht durch die Aussage seines Bruders und seine Aussage bei der Gestapo überführt.<sup>72</sup>

Durch diese absurde Beweisführung rechtfertigte das Gericht die Verurteilung beider nach Paragraphen 1 und 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen: Karl St. wurde zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt und Josef St. zu vier Jahren Zuchthaus.<sup>73</sup> Die härtere Strafe gegen Karl St. begründete das Gericht damit, dass er nicht nur bei sich zu Hause BBC abgehört hätte, sondern auch bei seinem Bruder und er sich gegen über einem Fremden „zum Sprachrohr der englischen Lügenpropaganda“<sup>74</sup> gemacht hätte, was das Gericht als gefährlicher betrachtete.

Das Sondergericht wies noch mal explizit auf die Strafgründe hin:

*„Die Angeklagten mußten mit einer empfindlichen Zuchthausstrafe belegt werden, da sie das Verbrechen gegen § 1 und gegen § 2 der Rundfunkverordnung begangen haben, da sie ihr Ohr wiederholt gerade dem Feinde geliehen haben, der durch die gemeinsten Lügen die Widerstandskraft des Deutschen Volkes zu lähmen sucht.“<sup>75</sup>*

Im nächsten Satz werden die BBC und der sowjetische Rundfunk namentlich als jene Feindsender genannt, die die schwersten Strafen nach sich zögen.<sup>76</sup>

---

<sup>72</sup> Vgl. ebenda, S. 3f. des Urteils gegen Karl und Josef St.

<sup>73</sup> Vgl. ebenda, S. 1 des Urteils gegen Karl und Josef St.

<sup>74</sup> Ebenda, S. 5 des Urteils gegen Karl und Josef St.

<sup>75</sup> Ebenda.

<sup>76</sup> Vgl. ebenda. Das Abhören von BBC wurde wirklich mit den strengsten (Zuchthaus) strafen, darunter waren auch die fünf zum Tode verurteilten und hingerichteten Per-

Die Brüder verließen, schwer krank, nach jahrelanger Haft die Zuchthäuser – Karl St. war in Stein an der Donau und Straubing inhaftiert, sein Bruder Josef St. in Sankt Georgen in Bayern: die indirekte Folge der Haft war das frühe Ableben Karl und Josef St.s Anfang der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts.<sup>77</sup>

Im Dezember 1942 wurde Eugen E. in Frauenkirchen wegen des „Verdachtens der staatsfeindlichen Betätigung“ und „Rundfunkverbrechens“ in Haft genommen.<sup>78</sup>

Nach dem Krieg erinnerte sich der ehemalige Gestapobeamte Bodenstein in einer Aussage vor dem Volksgericht Wien an die Festnahme und das Verfahren gegen Eugen E.: E., „Mischling 1. Grades“,<sup>79</sup> war von zwei Müllersburschen denunziert worden.<sup>80</sup> Die politische Bewertung von E. war sehr negativ gehalten. Für diese Bewertung zeichneten der Ortsbauernführer von Frauenkirchen, Umathum, der Ortsgruppenleiter Fetter und der Bürgermeister von Frauenkirchen, Püspök verantwortlich. Bodenstein vermutete eine Anzeige, die aus Gehässigkeit ergangen war. Er und sein Kollege Brandt seien nach Frauenkirchen gefahren und hätten die beiden Anzeiger erneut vernommen, die aber, verglichen mit der ersten Aussage in Bruck bei der Gestapo, widersprüchliche Angaben machten. Die Parteigranden belasteten E. noch mehr, und zwar zu dem Zweck, die Mühle und den sonstigen Besitz E.s, der bereits seit 1938 auf die „arischen“ Ehefrau von E. überschrieben war, enteignen zu können.

---

sonen, bestraft. Doch an zweiter Stelle der am strengsten sanktionierten abgehörten Sender folgten, die gesamte Zeitspanne des Krieges gesehen, eigentlich die neutralen schweizerischen Sender. Erst danach kamen die sowjetischen Sender, wobei die Sender der Schweiz und der Sowjetunion insgesamt von gerade mal 12, 4 % der verurteilten Personen gehört wurden, während BBC von zwei Drittel der verurteilten Personen gehört wurden. Vgl. Müllner: Schwarzhörer, S. 290ff. Die Bewertung des Abhörens der sowjetischen Sender durch das Sondergericht dürfte daher eher auch der gerade tobenden Schlacht um Stalingrad geschuldet sein.

<sup>77</sup> Vgl. Hess, Michael: Vom Ständestaat bis zum Staatsvertrag. In: Stadtgemeinde Neusiedl am See (Hg.): 800 Jahre Neusiedl am See. Eine Stadtchronik (Neusiedl am See 2009), S. 212–249, hier S. 229f.

<sup>78</sup> Vgl. [www.doew.at](http://www.doew.at), Nma.

<sup>79</sup> Mit der rassistischen Einstufung „Mischling 1. Grades“ definierten die Nationalsozialisten Menschen, die zwei jüdische „Großelternanteile“ hatten, aber nicht jüdischen Glaubens waren. Vgl. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I, S. 1333).

<sup>80</sup> Folgendes nach DÖW, Akt 19.795/2, S. 102f., Aussage von Alfred Bodenstein, ehemaliger Gestapobeamter.

Bodenstein gab vor Gericht weiter an, sich um E.s Freilassung bemüht zu haben – E. wurde jedoch in das Konzentrationslager Auschwitz deportiert. Nichtsdestotrotz verhörte Bodenstein an einem Wochenende nochmals den Hauptbelastungszeugen, einen der zwei Müllerburschen, dem er, für den Fall, dass er die Wahrheit spreche, Straffreiheit garantierte. Der Hauptbelastungszeuge erklärte, dass seine falsche Zeugenaussage vom Ortsbauernführer veranlasst worden sei, der ihm einen Berufsaufstieg und sonstiges versprach. Die Hauptsache wäre gewesen, dass E. in Haft käme.

E. wurde schließlich vom Konzentrationslager Auschwitz in das Konzentrationslager Buchenwald deportiert, wo er bis 14. April 1945 inhaftiert war. Er überlebte das Ende des NS-Regimes<sup>81</sup> Die Parteifunktionäre wurden dagegen wegen falscher Anschuldigungen gegen E. von den Behörden des NS-Staates nicht belangt.<sup>82</sup>

Michael F. aus Zurndorf wurde in gleicher Weise das Opfer einer privaten Anzeige. Die Denunziantin, Friederike R., gab vor der Gestapo an:

*„In Marburg schließlich machte er mir den Antrag, daß ich seine Freundin werden sollte [R. war verheiratet]. Ich schlug ihm dies ab. Auf dem Weg zu einem Bauern umfasste F. mich plötzlich und ehe ich mich erwehren konnte, gab er mir einen Kuß. Nur meinem energischen Verhalten war es zuzuschreiben, daß F. von weiteren Zudringlichkeiten abließ.“<sup>83</sup>*

Den eigentlichen Grund für die Anzeige lieferte sie gleich mit: Michael F., ihr Vermieter, hätte ihr und ihrem Mann das Licht abgedreht. Zuerst wollte sie F. aus Furcht nicht anzeigen, doch ihr Mann hätte sie vom Gegenteil überzeugt.<sup>84</sup>

<sup>81</sup> Vgl. DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung im Burgenland, S. 430. E. sagte im Volksgerichtsverfahren gegen den Bürgermeister von Frauenkirchen, Püspök aus. Für diesen Hinweis danke ich Herrn Mag. Siegfried Sanwald von der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Vgl. zum Volksgerichts-Verfahren gegen Tibor Püspök auch Uslu-Pauer, Susanne/ Holpfer, Eva: Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter 1945–1955 (=Burgenländische Forschungen Band 96, Eisenstadt 2008), S. 149ff.

<sup>82</sup> Vgl. DÖW, Akt 19795/2, S. 103, Aussage von Alfred Bodenstein. Zitat: „Gegen die Parteifunktionäre durfte aus „Prestigegründen“ nicht eingeschritten.“ [sic!] Ungerechtfertigte Anschuldigungen wurden vom NS-Regime nach § 134 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft. Vgl. auch Holpfer: Vor dem Volksgericht, S. 150.

<sup>83</sup> WStLA, SHv 5539/47, S. 2, Staatsanwaltschaft, Vernehmungsniederschrift aufgenommen mit Friederike R., 16.12.1942.

<sup>84</sup> Vgl. ebenda, S. 2ff.

Für F. kam nur „Rache“ als Grund für die Denunziation in Frage. Er widersprach R.s Version von seinen angeblich gemachten Avancen in Marburg.<sup>85</sup>

Auch die Gestapo hatte ihre Bedenken was die Anschuldigungen von R. anging,<sup>86</sup> nachdem zuvor schon die Polizei in Bruck festgestellt hatte, dass „zwischen Frau R. und Michael F.[...] Zwistigkeiten privater Natur“ bestünden und auch von der „Möglichkeit“ der „Rache“ von R. an F. sprach.<sup>87</sup> Michael F. wurde letztlich vom Vorwurf, ausländische Sender abgehört zu haben, freigesprochen.<sup>88</sup>

Schon vor der Anzeige durch Frau R., so die Sachverhaltsdarstellung des Gerichtes im Urteil, gab es diverse Streitereien zwischen Frau R. und der Frau des Angeklagten.<sup>89</sup> Als Frau R. F.s Frau von dessen angeblichen Annährungsversuch beim Apfelkauf in der Untersteiermark im Oktober 1942 erzählte, hatte dies unmittelbare Konsequenzen: Frau R. und Herr. R. wurde der Mietvertrag gekündigt.<sup>90</sup> Schon vor ihrer Unterbringung bei Herrn F. wollte, laut Auskunft des Ortsgruppenleiters von Zurndorf, keine Person im Ort sie als Untermieterin haben, „da sie als streitsüchtig und unverträglich“ galt.<sup>91</sup>

Die Anzeige als solche wurde auch vom Gericht als Racheakt erkannt – zumal sich die R.s, während ihrer Zeugenaussagen, in Widersprüche verwickelten.<sup>92</sup> Bemerkenswert ist auch die Feststellung des Sondergerichtes zu Denunziationen in Zurndorf:

*„Diese Ansicht wird noch gestützt durch die gerichtsbekannte Tatsache, dass in der Gegend, in der Zurndorf liegt, die Gewohnheit verbreitet ist, gegen persönliche Gegner falsche Anzeigen zu erstatten.“<sup>93</sup>*

---

<sup>85</sup> Vgl. ebenda, S. 7, Gestapo, Grenzpolizeiposten Bruck a.Leitha, 17. Dezember 1942.

<sup>86</sup> Vgl. ebenda, S. 12. Schlussvermerk. Gestapo Wien, den 11. März 1943.

<sup>87</sup> Ebenda, S. 10, Schlußbericht Bruck a.d. Leitha, den 23. Jänner 1943.

<sup>88</sup> Vgl. ebenda, S. 45, Strafsache gegen den Wagnermeister Michael F., Sondergericht beim Landgericht Wien 9 SKLs 19/45 (363) Wien, den 1. September 1943.

<sup>89</sup> Vgl. ebenda.

<sup>90</sup> Vgl. ebenda, S. 46.

Ebenda.

<sup>92</sup> Vgl. ebenda, S.46f.

Ebenda, S. 47. Hinzu kamen noch zwei weitere Faktoren und zwar jene, dass F. erstens sein einmaliges irrtümliches Abhören eines ausländischen Senders am Arbeits-

Rudolf M. war ungarischer Staatsbürger und wohnte im Gasthaus der Familie M. in Mattersburg.<sup>94</sup> Dort hörte er ungarische und schweizerische Rundfunksender ab. Er wurde ebenfalls denunziert – jedoch wegen vermeintlicher kommunistischer Betätigung. Die Denunziantin schilderte ihre Motivation zur Anzeige bei der Gestapo:

*„Meine Schwägerin Susanne F. aus Wandorf[...] erzählte mir folgendes:*

*Am Mittwoch wurde in Wandorf im Hause der Mutter des M.[...] ein Geheimsender gefunden und von der ungarischen Gendarmerie 90 Personen wegen kommunistischer Betätigung verhaftet. [...] Es ist in Wandorf bekannt, dass die Komunisten [sic] beim M. und H. ihren Unterschlupf haben. Die Angehörigen des M. in Wandorf sind Ziegeleiarbeiterinnen sind als Komunisten [sic] bekannt und haben keinen guten Ruf.“<sup>95</sup>*

Der Bürgermeister von Mattersburg, Franz Giefing<sup>96</sup>, zeigte Rudolf M. beim Gendarmerieposten Mattersburg an, da Rudolf M. zugegeben hatte, dass er ausländische Sender abgehört hätte:<sup>97</sup> Mitte April 1943 wurde M. festgenommen.<sup>98</sup>

M. bestätigte, dass er ausländische Sender abgehört hatte:

---

platz gleich meldete und zweitens die Unmöglichkeit des Abhörens ausländischer Sender mit seinem Radiogerät. Vgl. ebenda, S: 47.

<sup>94</sup> Auch Ausländern war das Abhören ausländischer Sender im Deutschen Reich untersagt. Vgl. Nüse Kriegsstrafrecht S. 13. Ausnahmen galten nur für italienische Staatsangehörige, die seit dem 20. September 1940 durch Entscheidung des Propagandaministeriums italienische Sender abhören und Nachrichten dieser Sender an Italiener weiter erzählen durften. Vgl. Rundfunkarchiv (1940), S. 359f. Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 20. September 1940 bzw. zur Entstehung dieser Durchführungsverordnung vgl. Hensle, Michael P.: Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus (Berlin 2003), S. 55f.

<sup>95</sup> WStLA, SHv 7121/47, S. 3, Niederschrift aufgenommen mit der Eisenbahnhersgattin [sic] Susanne S., geb.[...] in Wandorf, Ungarn in Mattersburg[...] wohnhaft.

<sup>96</sup> Zu Franz Giefing vgl. Holpfer: Volksgericht, S. 158–161.

<sup>97</sup> Vgl. WStLA, SHv 7121/47, S. 1, An den Herrn Landrat des Kreises Eisenstadt Gendarmerieposten Mattersburg, den 24. März 1943. Auch erzählte die Denunziantin S. dem Bürgermeister, dass M. „öfters auf Schleichwegen über die Grenze nach Ungarn gehen“ würde. Ebenda.

<sup>98</sup> Vgl. ebenda, S. 4., I. Vorführungsnote M. Rudolf Grenzpolizeikommissariat Eisenstadt, den 12. April 1943.

„...*Manchmal habe ich auch den ung. Sender Budapest eingestellt und habe Zigeunermusik gehört[...] Zugeben muss ich [sic], dass ich vom Schweizer Sender ‚Beromünster‘ zweimal die Nachrichten abgehört habe.*“<sup>99</sup>

Die Gestapo forderte von den nationalsozialistischen Behörden nicht nur die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Haftstrafe, sondern auch ein Aufenthaltsverbot von M. für das Reichsgebiet – das auch seine Ehefrau inkludieren sollte.<sup>100</sup>

Rudolf M. war, so schrieb das Gericht über sein Leben, seit September 1938 bei der Firma Lange & Becker, Eisen- und Metallgießerei in Kobersdorf als Former beschäftigt. Als unpolitisch beschrieben, konnte das Gericht dann die Gerüchte über seine kommunistische Betätigung nicht bestätigen.<sup>101</sup> Er würde, im „*Gegenteil[...] durch besondere Spendefreudigkeit*“ auffallen.<sup>102</sup> Rudolf M. gab zu, dass er neben musikalischen Sendungen des ungarischen Rundfunks auch einen anderen Sender abgehört hatte: im Februar 1943 hörte er den neutralen schweizerischen Sender Beromünster ab, in dem gerade der OKW-Bericht (Oberkommando der Wehrmacht) verlesen wurde.<sup>103</sup>

Für das Abhören des schweizerischen Senders wurde er zu acht Monaten Gefängnis verurteilt, für das Abhören des „heimatlichen Senders“ (also des ungarischen Senders) ging er straffrei aus.<sup>104</sup>

Die Firma, die ihn beschäftigte, bat für M. um einen Aufschub der Strafe: diese Eingabe zeitigte Wirkung: M. erhielt Strafaufschub bis November 1943.<sup>105</sup> Nachdem ein weiteres Ansuchen nochmals Erfolg hatte,<sup>106</sup> nutzte M. „seine Chance“: er floh Anfang Februar 1944 über die Grenze nach Ungarn.<sup>107</sup>

<sup>99</sup> Ebenda, S. 5 (Unterstreichungen wie im Original).

<sup>100</sup> Vgl. ebenda, S. 8., Schlussvermerk Gestapo Greko Eisenstadt Eisenstadt, den 12.4.1943.

<sup>101</sup> Vgl. ebenda, S. 1f. des Urteils gegen Rudolf M. Sondergericht beim Landgericht Wien 6 SKLs 32/43 (532) Wien, am 9. Juli 1943.

<sup>102</sup> Ebenda, S. 2 des Urteils.

<sup>103</sup> Vgl. ebenda.

<sup>104</sup> Vgl. ebenda.

<sup>105</sup> Vgl. ebenda, S. 45ff.

<sup>106</sup> Vgl. ebenda, S. 58ff.

<sup>107</sup> Vgl. ebenda, S. 68.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 2013

Band/Volume: [75](#)

Autor(en)/Author(s): Müllner Christian

Artikel/Article: [Resistenz gegen den Nationalsozialismus im agrarischen Raum am Beispiel des verbotenen "Feindsender"-Abhörens im Nordburgenland 61-82](#)